

12. Änderungsvereinbarung
zum
Rahmenvertrag
über ein Entlassmanagement
beim Übergang in die Versorgung
nach Krankenhausbehandlung
nach § 39 Absatz 1a SGB V
(Rahmenvertrag Entlassmanagement)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband als Spitzenverband Bund der Krankenkassen
und als Spitzenverband Bund der Pflegekassen, Berlin,

der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Berlin,

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin,

vom 03.06.2024

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „*Krankenhaus*“ die Wörter „*und aus Krankenhausbehandlungen nach § 115f SGB V*“ eingefügt.

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 6 und 7 werden wie folgt neu gefasst:

„Wird der Patient mit einer Medikation von gleichzeitig mindestens drei verordneten Arzneimitteln entlassen, erhält er einen Medikationsplan. Es gelten die Vorgaben nach § 31a SGB V und § 29a BMV-Ä.“

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft.

Berlin, 03.06.2024

GKV-Spitzenverband, Berlin

Kassenärztliche Bundesvereinigung, Berlin

Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin